

Merkblatt

Ausländische Staatsangehörige, die in der Stadt Basel wohnen und das Schweizer Bürgerrecht erwerben möchten, finden in diesem Merkblatt die gesetzlichen Voraussetzungen für die ordentliche und erleichterte Einbürgerung sowie Angaben zu den Gebühren.

A. Ordentliche Einbürgerung

Gesetzliche Voraussetzungen

Wer ein Gesuch für die ordentliche Einbürgerung stellt, muss bei der Gesuchstellung

- eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) besitzen
- einen Aufenthalt von insgesamt 10 Jahren in der Schweiz nachweisen, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs
- seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen in der Stadt Basel wohnen

Die Aufenthaltszeit in der Schweiz zwischen dem vollendeten 8. und 18. Altersjahr wird doppelt gerechnet.

Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt weiter voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber

- über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und sich im Alltag verständigen können (mündlich B1, schriftlich A2)*
- am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen*
- die Werte der Bundes- und Kantonsverfassung respektieren
- mit den allgemeinen Lebensgewohnheiten und wichtigen öffentlichen Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund vertraut sind
- am sozialen und kulturellen Leben teilnehmen
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegen
- keine Einträge im Strafregister oder laufende Verfahren aufweisen
- keine unbezahlten Betreibungen oder Verlustscheine haben
- in den letzten drei Jahren keine Sozialhilfe bezogen haben (ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückbezahlt)*

** Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse:*

Wenn die Integrationskriterien (Deutschkenntnisse, Teilnahme am Wirtschaftsleben/Erwerb von Bildung, kein Sozialhilfebezug) aufgrund von Krankheit, ausgeprägter Lern-, Lese- oder Schreibschwäche, Erwerbsarmut, Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben, erstmaliger Bildung in der Schweiz nicht oder nur erschwert erfüllt werden können, wird dies berücksichtigt.

Ehepaare können sich gemeinsam oder einzeln um die Einbürgerung bewerben. Minderjährige Kinder werden auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge in das Einbürgerungsverfahren einbezogen. Sind die Bewerberinnen oder Bewerber nicht oder nicht allein Inhaberrinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge, ist die Einwilligung der (Mit-)Inhaberin bzw. des (Mit-)Inhabers der elterlichen Sorge erforderlich. Selbstständige Gesuche von Minderjährigen um Aufnahme in das Bürgerrecht sind von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter einzureichen. Über 16 Jahre alte Kinder haben zudem ihren Willen auf Erwerb oder Verlust des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

Verfahrensdauer

Das Verfahren der ordentlichen Einbürgerung dauert in der Regel eineinhalb bis zwei Jahre.

Gebühren

Die Gebühren für die Einbürgerung sind gesetzlich geregelt. Sie setzen sich zusammen aus den Gebühren von Bund, Kanton Basel-Stadt und Bürgergemeinde der Stadt Basel.

	<i>Einzelperson</i>	<i>Einzelperson</i>	<i>Ehepaare, eingetragene Paare mit/ohne minderjährige Kinder, Einzelperson mit minderjährigem Kind oder Kindern</i>
<i>Bund</i>	Unter 18 Jahren CHF 50	Über 18 Jahren CHF 100	CHF 150
<i>Kanton Basel-Stadt (kantonale Gebühren)</i>	Unter 25 Jahren* CHF 600	Über 25 Jahren CHF 850	CHF 950
<i>Bürgergemeinde Stadt Basel (kommunale Gebühren)</i>	Unter 25 Jahren* CHF 700	Ab 25 Jahren CHF 950	Ab 25 Jahren CHF 1100 Unter 25 Jahren CHF 700

* Junge Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind, werden bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den kantonalen und kommunalen Gebühren befreit.

Gebührenfinanzierung

Seit 1. Januar 2020 können Bürgerrechtsbewerbende bei der Bürgergemeinde der Stadt Basel einen [Antrag auf Finanzierung der kommunalen Gebühren](#) einreichen, wenn sie aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind, diese Gebühren zu zahlen. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen und weitere Informationen finden Sie in den [Richtlinien](#).

Zuständige Behörde

Das [Migrationsamt Basel-Stadt](#) ist die erste Anlaufstelle für ausländische Staatsangehörige, die im Kanton wohnhaft sind und Schweizerin bzw. Schweizer werden wollen.

B. Erleichterte Einbürgerung

Gesetzliche Voraussetzungen

Als Ehegatte einer Schweizer Bürgerin resp. als Ehegattin eines Schweizer Bürgers kann ein Gesuch stellen, wer

- seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft lebt
- und sich insgesamt 5 Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, wovon 1 Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuches

Zudem müssen die Bewerberinnen und Bewerber in der Schweiz erfolgreich integriert sein, das bedeutet insbesondere, dass

- sie sich im Alltag in einer Landessprache verständigen können
- sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten (kein Strafregistereintrag, keine Betreibungen/Verlustscheine, Steuern bezahlt)
- sie die Werte der Bundesverfassung respektieren

- sie am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen (Arbeitsstelle oder Ausbildung, keine Sozialhilfe)

Durch die erleichterte Einbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehepartners bzw. der schweizerischen Ehepartnerin erworben.

Zuständige Behörde

Zuständig für die erleichterte Einbürgerung ist das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern.

Gebühren

Für die erleichterte Einbürgerung wird von den Bundesbehörden eine Gebühr von CHF 900 erhoben.

C. Erleichterte Einbürgerung der dritten Ausländergeneration

Junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation können sich erleichtert einbürgern lassen.

Zuständige Behörde

Zuständig für die erleichterte Einbürgerung ist das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern.

Gebühren

Das SEM erhebt eine Gebühr von CHF 500 für volljährige Personen und CHF 250 für minderjährige Personen.